

Folter als Angriff auf das Menschliche

Kenneth R. Himes

Überall auf der Welt gibt es sehr viel ausdrückliche Ablehnung von Folter. Obwohl es im Lauf der Geschichte immer Folter gegeben hat und obwohl es sie auch heute noch gibt, wird Folter nahezu überall und bedingungslos abgelehnt. So stellt das *Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung*¹ eindeutig fest: „Zur Rechtfertigung von Folter kann man sich auf keinerlei Umstände, mag es sich dabei nun um Kriegszustand oder drohenden Krieg, um innenpolitische Instabilität oder irgendeinen anderen Notstand handeln, berufen.“²

Bemerkenswert im Blick auf die Verurteilung von Folter und grausamer, unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung ist es, dass sie strenger und bedingungsloser ist als die Ablehnung des Tötens. Viele, die sich energisch gegen jede Ausnahme bei der Ächtung der Folter aussprechen, sind bereit, die direkte Tötung eines anderen Menschen zuzulassen. Woher kommt es, dass viele Menschen sich für ein absolutes Verbot von Folter aussprechen? Wegen der skandalösen Vorkommnisse, zu denen es zur Zeit der Präsidentschaft von George W. Bush beim Umgang des amerikanischen Militärs mit Kriegsgefangenen gekommen ist, wird dieser Aufsatz sich auf die neuesten Arbeiten *amerikanischer* Autoren konzentrieren, welche die Gründe für die moralische Ablehnung der Folter untersucht haben.

Warum ist Folter Unrecht?

Der Theologe Sumner Twiss trägt eine dreifache Begründung dafür vor, dass Folter absolutes Unrecht ist. In seiner Untersuchung der Geschichte der Debatte, die der Verabschiedung der *Erklärung der Menschenrechte* einschließlich der Verurteilung der Folter vorausging, vertritt er den Standpunkt, gewisse die Menschenrechte betreffenden Forderungen setzten voraus, dass es „moralische Überzeugungen praktischer Art gibt, die „von Menschen unterschiedlicher, ja bisweilen einander sogar widerstreitender moralischer Traditionen“³ geteilt werden. Damit macht Twiss sich den „moralischen Intuitionismus“ von Jacques Maritain zu eigen, der die UN-Debatte beeinflusst hatte.

Das zweite Argument, das Twiss anführt, ist die von ihm so genannte „Position eines minimalen Naturrechts“, d.h. eine „minimale Sicht des Menschlich-Guten“, die frei ist von religiösen Implikationen. Dieses minimalistisch konzipierte Natur-

recht „impliziert die Annahme, dass Menschen bedeutsame Eigenschaften gemein haben, aufgrund deren gewisse Bedingungen und Praktiken für jeden Menschen schlecht sind“. ⁴ Hier übernimmt Twiss die Position des Rechtstheoretikers Michael Perry. ⁵

Schließlich bringt Twiss Argumente, die zur Begründung der moralischen Verwerflichkeit der Folter auf die möglichen Konsequenzen eines falschen Handelns hinweisen. Er weist darauf hin, dass Folter unvermeidlicherweise negative Folgen nicht nur für das Opfer hat, sondern auch für „Menschen und Gemeinschaften, die von dem ursprünglichen Opfer verschieden sind“. Seine Argumentation impliziert empirisch belegte Hypothesen einer „Tendenz zur Metastasenbildung oder zur Unkontrollierbarkeit der administrativ verhängten Folter“ ⁶. Diese drei Annäherungsversuche an das Thema Folter zeigen nach der Überzeugung von Twiss, dass es einen „übergreifenden Konsens bezüglich des absoluten Verbots der Folter“ gibt und dass es vielleicht sogar einen übergreifenden Konsens bezüglich der vernunftgemäßen *Begründung* dieses Urteils gibt. ⁷

Der Philosoph David Sussman beobachtet, dass sich seit Cesare Beccarias 1764 erschienenem Werk *Dei delitti e delle pene (Von den Verbrechen und den Strafen)* „ein breiter und beständiger Konsens darüber entwickelt hat, dass Folter ungewöhnlich ‚barbarisch‘ und ‚unmenschlich‘ ist“. ⁸ Er begründet dies damit, dass Folter im Kern „eine besondere Art von Unrecht ist, die in anderen Formen äußerster Gewalt oder Zwangsausübung nicht in derselben Eindeutigkeit gegeben ist“ ⁹.

Sussmans Gedankenführung ist kantianisch, aber er beschränkt seine These von der moralischen Verwerflichkeit der Folter nicht auf das Argument, dass sie die Möglichkeiten des Opfers zur Selbstbestimmung unterminiere. Er betrachtet Folter vielmehr als ein Handeln, das „sein Opfer in die Lage versetzt, durch seine eigenen Affekte und Emotionen gegen sich selbst mitzuspielen zu müssen“, sodass das Opfer „zum aktiven Komplizen an seiner eigenen Vergewaltigung“ wird. ¹⁰ Dies ist zumindest bei Folter in Verbindung mit Vernehmungen der Fall.

Für Sussman und andere Kommentatoren geschieht Folter unter Umständen, in denen Opfer und Täter sich in einer „zutiefst unproportionalen Beziehung von Abhängigkeit und Verletzbarkeit“ ¹⁴ befinden. Opfer sind sich auch bewusst, dass der Folterer versucht, sie dazu zu bringen, gegen ihre eigenen Verpflichtungen und Interessen zu handeln. ¹²

Sussman ist der Ansicht, dass die orthodoxen kantianischen Argumente, obwohl sie stark sein können, doch nicht die volle Bedeutung der Folter erfassen. Indem er sich Einsichten von Elaine Scarry zu eigen macht, gibt er zu bedenken: „Der Folterer bemächtigt sich des Schmerzes des Opfers und dadurch seines Körpers, sodass dieser beginnt, zum Ausdruck dessen zu werden, was der Folterer will [...] Das Opfer erlebt sein Leiden nicht einfach als etwas, das ihm zugefügt wird, sondern als etwas, das es sich selbst zufügt, als eine Art Verrat an sich selbst, der bewirkt wird durch meinen Körper und dessen Gefühle“ ¹³. Indem es dem Folterer Widerstand leistet, verursacht das Opfer mehr Leiden und Schmerz für seinen Körper. Auf diese Weise ist das Opfer nicht einfach passiv, sondern wird zu einem

„aktiven Komplizen“ seiner grausamen Behandlung.¹⁴ So leiden Folteropfer, wenn sie überleben, oft an „einer tiefgreifenden Selbstentfremdung gegenüber ihrem affektiven und emotionalen Leben“¹⁵.

Überdies ist es nicht einfach so, dass das Opfer bloß aufgrund der Übermacht des Folterers die Kontrolle *verliert*, sondern es erlebt sich selbst als denjenigen, der die Kontrolle *aufgibt*. Folteropfer gleichen darin Opfern von Vergewaltigung, „die oft von der Frage besessen sind, ob sie genug Widerstand geleistet oder sich allzu bereitwillig aufgegeben haben“¹⁵.

David Luban, Professor der Rechtswissenschaft, gibt zu bedenken, dass Folter von vielen Menschen deswegen als absolutes Unrecht betrachtet wird, weil sie besonders stark westlichen Überzeugungen bezüglich der Beziehung zwischen dem Staat und dem Individuum widerspricht.¹⁷ Er betont, Folter sei „ein auf die höchste Stufe der Intensität erhobener Mikrokosmos tyrannischer politischer Beziehungen, die am heftigsten vom Liberalismus gehasst werden“¹⁸. Kurz gesagt: Lubans Argumentation gegen die Folter ist kontextabhängig, da sie ein ganzes Bündel von milieubedingten Überzeugungen voraussetzt, die mit der weit verbreiteten liberalen Tradition verbunden sind, die von der westlichen Kultur geprägt ist.

Für Luban „ist Folter immer verbunden mit militärischer Eroberung, vom Staat verhängter Bestrafung, von diktatorischen Regimen ausgeübtem Terror, erzwungenen Geständnissen und Unterdrückung der Überzeugung von Dissidenten: ein ganzer Katalog von Übeln, wie sie in den absolutistischen Systemen herrschen, die der Liberalismus verabscheut.“¹⁹ Luban vertritt die Überzeugung, dass Folter bei der Vernehmung von Inhaftierten, auch wenn es dabei um Informationen über geplante Terrorakte geht, selbst ein weiterer tyrannischer Übergriff ist, der für liberales Denken tabu sein sollte.

In der Argumentation von Twiss und Sussman gibt es eindeutig deontologische Elemente, die beginnen mit der Auffassung von der menschlichen Person und dem, was unzulässig ist bei der Art und Weise, wie Menschen behandelt werden sollten. Luban argumentiert nicht aus einem universalistischen Ansatz, obwohl man schlussfolgern könnte, er denke, dass das liberale Verständnis der menschlichen Person in seinem Wesen allgemein stimmig und auch auf nichtwestliche Menschen anwendbar sei.

Kenneth R. Himes, geb. 1950 in Brooklyn, New York, ist Franziskaner und unterrichtete viele Jahre an der Washington Theological Union (WTU) in Washington D.C. Seit sechs Jahren ist er außerordentlicher Professor und Vorsitzender des Theologie-Departments am Boston College, USA. Er promovierte über Religion und öffentliche Ordnung an der Duke University. Zu seinen Forschungsgebieten gehören die Katholische Soziallehre, ethische Fragen im Zusammenhang von Krieg und Frieden sowie die amerikanisch-katholischen Bewegungen für Sozialreform. Veröffentlichungen u.a.: Responses to 101 Questions on Catholic Social Teaching (2001); Modern Catholic Social Teaching: Commentaries and Interpretations (2005). Für CONCILIUM schrieb er zuletzt über „Die Rede vom gerechten Krieg in christlicher Tradition“ in Heft 2/2001. Anschrift: Department of Theology, Boston College, 140 Commonwealth Avenue, Chestnut Hill, MA 02467, USA. E-Mail: kenneth.himes@bc.edu.

Bedarf es notwendigerweise einer religiösen Argumentation?

Jeremy Waldron, Professor der Rechtswissenschaft, glaubt, notwendig sei „ein eindeutiger und unmissverständlicher Rahmen, innerhalb dessen das Thema Folter diskutiert werden kann“. Er beklagt, dass ein solcher Rahmen, wie er früher im öffentlichen Denken stark und eindeutig gegeben war, heute nur noch schwach und wenig eindeutig vorhanden sei, und zwar aufgrund der Argumente und der Praxis der Bush-Administration, deren „Ziel es war, eine Atmosphäre der Verwirrung zu erzeugen, in der ehrenwerte Leute innerhalb und außerhalb der bewaffneten Streitkräfte dazu gebracht werden sollten, die Richtlinien gegen Folter als ein kompliziertes und schwieriges technisches Problem zu betrachten statt als ein eindeutiges und kompromissloses Verbot“²⁰.

Waldron möchte sehen, dass die Ächtung der Folter ohne alle Ausnahmen wieder in ihr Recht gesetzt wird, sowohl in der Gesetzgebung als auch im kulturellen Konsens. Damit dies wirklich geschieht, muss seiner Meinung nach die christliche theologische Tradition „dem ziemlich verschwommen und ärmlich gewordenen Vokabular der weltlichen Kommentatoren zu Hilfe kommen“. Er bietet einige Beispiele ethischer Vorstellungen, die es in der christlichen Tradition gibt. Dazu gehört die Lehre über moralische Forderungen von absoluter Geltung, die nützliche Dienste tun könnte beim Wiederaufbau einer ethischen Rahmenordnung für die Diskussion über die Folter. Außerdem vertritt Waldron die Überzeugung, dass „ein Verbot, das sich auf ein göttliches Gebot gründet, Geltungsansprüche hat, die über bloße Erwägungen aufgrund von vernünftiger Nützlichkeit hinausgehen“²⁰. Um wirklich überzeugend zu sein, meint Waldron, bedürfe eine deontologische Argumentation theologischer Unterstützung.

In dieses Gespräch hat sich auch die Moralthologin Jean Porter von der Notre Dame University eingeschaltet. Sie fragt: „Welchen Stellenwert hat die Norm, die Folter verbietet? Fußt sie auf einem göttlichen Gebot (und wenn ja, auf welchem) oder auf irgendeiner anderen Grundlage?“ Nach Jean Porter können wir uns für die Ächtung der Folter nicht auf eine direkte biblische Weisung berufen, und für weite Strecken der Geschichte „war es unseren christlichen Vorfahren nicht selbstverständlich, dass Gott Folter verbietet“²¹.

Jean Porter hält es für leicht einsehbar, dass Folter das grundlegende Gebot, den Nächsten zu lieben, verletzt. Solch eine „Analyse bewegt sich von dem Urteil, dass eine bestimmte Art des Handelns eine besonders schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde bedeutet, zu der Folgerung, dass dieses Handeln Gottes Willen, wie er im Gebot der Nächstenliebe zum Ausdruck kommt, verletzt“. Man beachte jedoch, „dass die Berufung auf Gottes Gebot der Schlussfolgerung, dass Folter ein Angriff auf die Menschenwürde ist, sachlich keinerlei weitere Begründung hinzufügt. Die Logik der Argumentation weist vielmehr in die entgegengesetzte Richtung.“²²

Jean Porter hat Verständnis für die Berufung der Sittenlehre auf eine göttliche Sanktionierung, aber sie bemerkt, es gebe „keine so scharfe Unterscheidung

zwischen göttlichem Recht und menschlicher Sittlichkeit“, wie Waldron annehme. Denn „ganz gleichgültig, was wir zum Ausgangspunkt normativer Überlegungen machen, ob wir sie auf göttliches Recht oder auf ein Naturrecht oder den kategorischen Imperativ gründen, als Normen wirksam werden können diese Ausgangspunkte nur durch gesellschaftliche Prozesse der Reflexion und der Praxis“, die schließlich Urteile darüber ermöglichen, was als richtiges oder falsches Handeln zu beurteilen ist.²³ Denn für Jean Porter gilt: Eine bedingungslose Ächtung der Folter „kann nicht aufgrund der Annahme verteidigt werden, dass sie den Status eines göttlichen Gebotes habe“. Solch ein Urteil „kommt erst als Schlussfolgerung einer normativen Argumentation zustande und kann nicht ihr Ausgangspunkt sein“²⁴.

Jean Porter nimmt die Frage auf, welche Argumentation verwendet werden kann, um ein absolutes Verbot von Folter zu begründen. Sie äußert ihre Überzeugung, dass Folter ein Angriff auf das Abbild Gottes ist, das jeder Mensch verkörpert, sie gibt jedoch zu, dass die Tatsache, dass jeder Mensch Abbild Gottes ist, uns nicht daran hindern kann, jemandem in außergewöhnlichen Notsituationen das Leben zu nehmen.

Im Anschluss an Thomas von Aquin behauptet Jean Porter, die *imago Dei* im Menschen wurzele in „den menschlichen Fähigkeiten zu vernünftigen Urteilen, Entscheidungen zu treffen und in Übereinstimmung mit diesen Entscheidungen frei zu handeln“; mit anderen Worten: in vernunftgemäßer Freiheit. Folter ist Unrecht nicht allein deswegen, weil sie Zwang ausübt, weil man also gezwungen ist, Dinge zu tun, die man im Allgemeinen nicht zu tun wünscht. Folter „setzt den Willen außer Kraft, weil sie das empfindliche Gleichgewicht der seelischen Kräfte untergräbt, welche die Integrität, das Empfinden des Wohlbefindens und der Selbstkontrolle des Individuums aufrechterhalten.“²⁵

Jean Porter zieht den Schluss, dass Folter einen Angriff auf die Fähigkeit der Opfer darstellt, sich selbst als geistbegabte Geschöpfe zu erfahren. „Keinerlei Erwägungen bezüglich persönlicher oder nationaler Sicherheit, ja nicht einmal die Möglichkeit, dass sehr viele Menschen ihr Leben verlieren könnten, können einen Angriff auf die unantastbare Gottebenbildlichkeit des Menschen, auf seine Möglichkeiten, Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, rechtfertigen.“ Das ist „der entscheidende theologische Grund“, warum Folter bedingungslos geächtet werden sollte.²⁶

Schlussbemerkung

Dieser Überblick über zeitgenössische Autoren zeigt, dass alle die Überzeugung teilen, dass Folter ein Angriff auf etwas ist, das dem Menschen zutiefst zu eigen ist. Sie verwenden zwar unterschiedliche Namen dafür, aber wie ein roter Faden zieht sich durch all ihre Argumente die Überzeugung, dass Folter dem Wesen des Menschen auf eine direkte und skandalöse Weise Gewalt antut, wie dies nicht einmal beim Töten der Fall ist. Das ist der Grund, warum diese Gelehrten dafür eintreten, dass Folter ohne jede Ausnahme geächtet werden muss.

¹ Artikel 2.2.

² Sumner Twiss, *Torture, Justification, and Human Rights: Toward an Absolute Proscription*, in: *Human Rights Quarterly* 29 (2007), 346-367, hier 354.

³ Ebd., 356.

⁴ Michael Perrys Argumentation ist zu finden in seinem Aufsatz *Are Human Rights Universal? The Relativist Challenge and Related Matters*, in: *Human Rights Quarterly* 19 (1997), 461-509.

⁵ Twiss, *Torture, Justification, and Human Rights*, aaO., 358.

⁶ Ebd., 364f.

⁷ David Sussman, *What's Wrong with Torture?*, in: *Philosophy and Public Affairs* 33 (2005/1), 1-33, hier 2.

⁸ Ebd., 3.

⁹ Ebd., 4.

¹⁰ Ebd., 6.

¹¹ Ebd., 10.

¹² Ebd., 21. Bei der Bezugnahme auf Elaine Scarry geht es um deren heute schon klassisches Werk *The Body in Pain*, New York 1985. Kapitel 1 ist ihrer Analyse der Folter gewidmet.

¹³ Ebd., 23.

¹⁴ Ebd., 24, Anm. 33.

¹⁵ Ebd., 28.

¹⁶ David Luban, *Liberalism, Torture, and the Ticking Bomb*, in: *Virginia Law Review* 91 (2005), 1425-1461.

¹⁷ Ebd., 1430.

¹⁸ Ebd., 1438.

¹⁹ Jeremy Waldron, *What Can Christian Teaching Add to the Debate about Torture?*, in: *Theology Today* 63 (2006), 330-343, hier 335.

²⁰ Ebd., 337.

²¹ Jean Porter, *Torture and the Christian Conscience: a Response to Jeremy Waldron*, in: *Scottish Journal of Theology* 61 (2008/3), 340-358, hier 343.

²² Ebd., 343

²³ Ebd., 344.

²⁴ Ebd., 345.

²⁵ Ebd., 349.

²⁶ Ebd., 351.

Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht